

Staatliche Ordnung und nationale Identitätsbildung in der Union – Eine vergleichende verfassungsgeschichtliche Betrachtung Siziliens und Norwegens im 19. Jahrhundert

1 Einführung

Ausgangspunkt des hier anzustellenden Vergleichs zwischen der nord- und süd-europäischen Peripherie soll nicht die sonst eher als naheliegend geltende, direkte Berührung Siziliens mit Norwegen wie überhaupt mit dem Norden des Kontinents im Hochmittelalter sein, als die normannischen Eroberer im 11. und 12. Jahrhundert zum vorherrschenden Machtfaktor auf dem unteritalienischen Festland und auf Sizilien aufstiegen.¹ Der hier bevorzugte verfassungsgeschichtliche Zugriff bietet vielmehr drei neuzeitliche Ansatzpunkte für eine vergleichende Betrachtung beider Territorien seit ihrem Übergang in die Moderne:

1. In beiden Kontexten entwickelte sich im 19. Jahrhundert eine historiografische Debatte über den Stellenwert der napoleonischen Epoche und des mit ihr einhergehenden Wandels;
2. zweifellos stand dieser Wandel in ursächlichem Zusammenhang zu den drei Verfassungen, die um 1812/14 in den äußersten Peripherien Europas (genauer in Cádiz, Palermo und Eidsvoll) gegeben wurden;
3. durch ihre Einbindung in jeweils übergreifende Staatsverbände waren sowohl Sizilien als auch Norwegen in der nachnapoleonischen Ära verfassungsmäßig von einer Unionszugehörigkeit geprägt.

[☛ s. *Abb. 1*, S. 294]

In der Tat wird die norwegische Geschichtsdebatte seit Beginn einer nationalen Geschichtskultur im 19. Jahrhundert von der Frage beherrscht, inwieweit die Erlangung nationaler Eigenständigkeit im Zuge der Verfassungsgebung von 1814 eine selbst er-

1 1130 ließ sich Roger II. (1095–1154) vom Gegenpapst Anaklet II. zum ersten König von Sizilien erheben, was Papst Innozenz II. wenig später anerkennen musste. Zur normannischen Herrschaft über Süditalien vgl. John Julius Norwich, *The Normans in Sicily*, London 1992; Gordon S. Brown, *The Norman Conquest of Southern Italy and Sicily*, Jefferson/North Carolina u. a. 2003; Julia Becker, *Graf Roger I. von Sizilien. Wegbereiter des normannischen Königreichs*, Tübingen 2008; Herbert Houben, *Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident*, 2. Aufl. Darmstadt 2010.

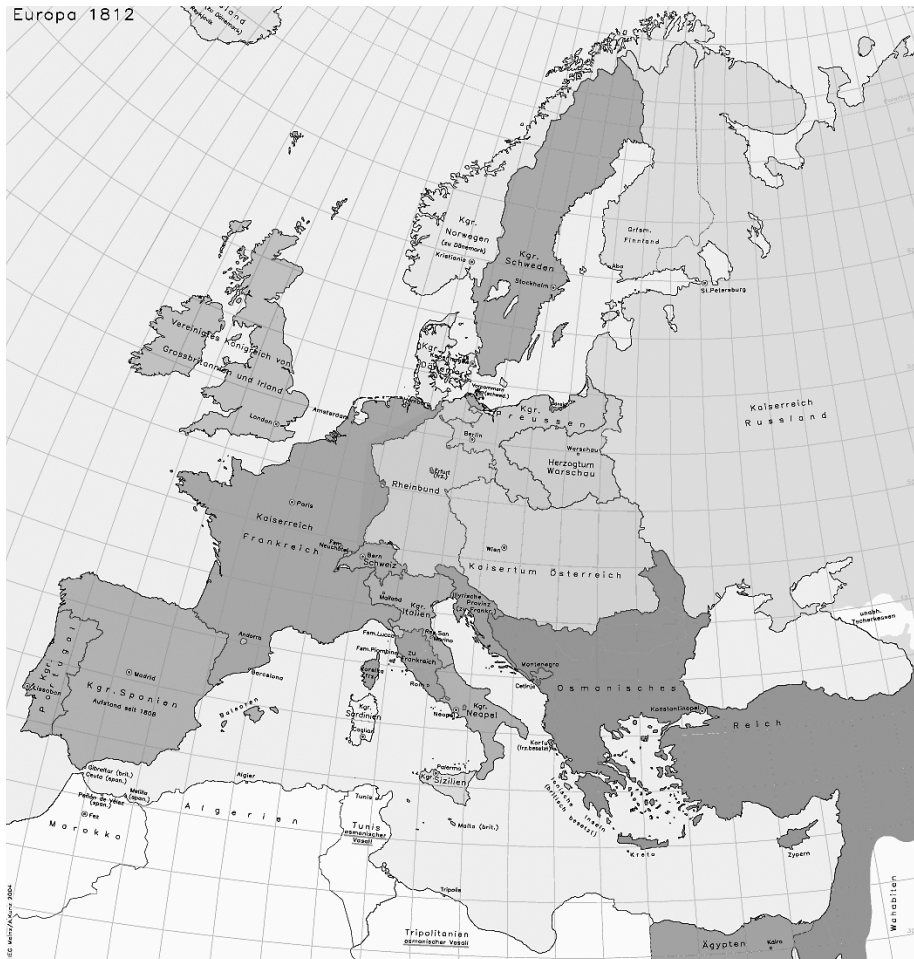


Abb. 1 Europa um 1812

kämpfte Errungenschaft oder das Ergebnis äußerer Umwälzungen gewesen sei.² In der historiografischen Bewertung der napoleonischen Umwälzungen in Süditalien ist dagegen die an den norwegischen Diskurs erinnernde zeitgenössische These einer »passiven Revolution«³ inzwischen von der Einsicht in die nachholende Moderni-

2 Anne-Lise Seip, Nation-building within the Union. Politics, Class and Culture in the Norwegian Nation-State in the Nineteenth Century, in: Scandinavian Journal of History 20 (1995), S. 35-50.

3 Demnach hätte zunächst die Parthenopäische Republik von 1799, dann das napoleonische Königreich Neapel unter Joseph Bonaparte (1806–1808) und Joachim Murat (1808–1815) die von Frankreich oktroyierten Reformen nur »passiv« nachvollzogen, was die Nachhaltigkeit einer solchen Modernisierung beeinträchtigt habe. Die These von der »passiven Revolution« geht zurück auf Vincenzo Cuoco, Saggio storico sulla rivoluzione napoletana del 1799, Milano 1800/01; zur

sierungsleistung der napoleonischen Reformen abgelöst worden.⁴ Weiterhin rekurrten die drei angesprochenen Verfassungen insofern auf gegensätzliche Verfassungsmodelle, als dass sich die spanische Konstitution von Cádiz (1812) wie auch die norwegische Eidsvoll-Verfassung (1814) an den liberaleren Prinzipien der französischen Verfassung von 1791 orientierten⁵, während die 1812 in Palermo auf Druck der britischen Schutzmacht verabschiedete Konstitution die gemäßigteren Grundsätze des englischen Verfassungssystems reproduzierte.⁶ Die norwegische Verfassung von 1814 zeichnete sich außerdem durch eine äußerst flexible und bis in unsere Gegenwart hineinreichende Langlebigkeit aus, während die sizilianische Konstitution von 1812 – von ihrer kurzfristigen Anrufung in der Revolution von 1848/49⁷ und ihrem zählbaren Mythos einmal abgesehen – die bourbonische Restauration von 1815/16 nicht überlebte. Die zwischen Sizilien und Norwegen feststellbaren Ähnlichkeiten in der staatsterritorialen Organisation und historisch-ideellen Nationsbildung lassen einen Vergleich beider Territorien interessant erscheinen, von dem das Land der dritten Verfassungsgebung der Epoche, Spanien, wegen seiner fehlenden Unionszugehörigkeit ausgeklammert bleiben soll.⁸ Ebenso fordert gerade die Unterschiedlich-

Biografie Cuocos siehe Antonino De Francesco, Vincenzo Cuoco. Una vita politica, Bari/Roma 1997.

- 4 Demnach haben die Napoleoniden 1806–1815 in Neapel erst jene Modernisierung eingeleitet, die der bourbonische Absolutismus zwar zuvor versäumt hatte, dann aber in der Restauration aufrechterhielt und auf Sizilien ausdehnte. Vgl. John A. Davis, *Naples and Napoleon. Southern Italy and the European Revolutions 1780–1860*, Oxford 2006.
- 5 Zum verfassungsgeschichtlichen Hintergrund und inhaltlichem Rahmen beider Verfassungen vgl. – mit weiterführenden Literaturhinweisen – Walther L. Bernecker/Sören Brinkmann, *Spanien*, in: P. Brandt u. a. (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 601–639, hier bes. S. 610–616; Walther L. Bernecker/Jens Späth, *Spanien*, in: W. Daum (Hg.), *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 719–779, hier S. 762; Peter Brandt, *Norwegen*, in: Daum (Hg.), *Handbuch (wie oben)*, Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 1173–1220, hier bes. S. 1182–1186; Georg-Christoph von Unruh, *Die Eigenart der Verfassung des Königreichs Norwegen*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 38 (1989), S. 277–298; Ditlev Tamm, *Cádiz 1812 y Eidsvoll 1814*, in: *Historia Constitucional (revista electrónica)*, Nr. 7, 2006, S. 313–320; URL: <<http://www.historiaconstitucional.com/index.php/historiaconstitucional/issue/view/8/showToc>> [30.4.2011].
- 6 Zur sizilianischen Verfassung von 1812 vgl. – mit weiterführenden Literaturhinweisen – Werner Daum, *Italien*, in: Brandt u. a. (Hg.), *Handbuch (wie Fn. 5)*, Bd. 1: Um 1800, Bonn 2006, S. 336–424, hier S. 367–372.
- 7 Der sizilianische Separatismus von 1848/49 proklamierte zwar anfangs die Konstitution von 1812, brachte aber dann einen ganz einzigartigen anderen Verfassungsentwurf hervor, der aufgrund der absolutistischen Restauration nicht mehr umgesetzt werden konnte. Vgl. Pietro Castiglione, *Ottocento siciliano. Moti, costituzione, riforme nella Sicilia preunitaria*, Catania 1999, S. 313–324; Enza Pelleriti, 1812–1848. *La Sicilia fra due costituzioni, con un'appendice di testi*, Milano 2000, S. XCI–CVIII.
- 8 Zur europäischen Bedeutung der dort proklamierten Verfassung von Cádiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe die umfassende komparatistische Studie von Jens Späth, *Revolution*

keit der in Sizilien und Norwegen adaptierten Verfassungsmodelle wie auch deren Abweichung von den Verfassungsverhältnissen des jeweils größeren Unionspartners zu einem Vergleich heraus.

Die hier unternommene vergleichende Betrachtung Siziliens und Norwegens im 19. Jahrhundert untersucht in erster Linie die Art und Weise, in der in beiden Kontexten ab 1812/14 versucht wurde, eine nationale Eigenständigkeit innerhalb der jeweiligen Union auszubilden. Dabei steht die Frage im Zentrum, inwieweit die jeweils bevorzugten Verfassungsmodelle bzw. die damit verbundenen Verfassungs- und Nationsdiskurse einen Einfluss auf den unterschiedlichen Grad an nationaler Selbstbehauptung hatten.

Der Vergleich zwischen Sizilien und Norwegen erfolgt in mehreren Untersuchungsschritten. Nach einer Betrachtung des Wandels der territorialen und politischen Herrschaftsverhältnisse sowie der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen seit der Vormoderne (2) untersucht das eigentliche, für das 19. Jahrhundert zu vertiefende Vergleichsverfahren die politisch-konstitutionelle Ausgestaltung (3) und die kulturelle Nationsbildung (4) in beiden Regionen. Ein Fazit (5) resümiert Strategien und Umfang der im Unionszusammenhang entfalteten nationalen Selbstbehauptung an den beiden Peripherien Europas.

2 Herrschaftsverhältnisse und Sozialstruktur im Übergang zur Moderne

In Süditalien waren die beiden Königreiche Neapel und Sizilien in der Frühen Neuzeit durch eine relative politische Autonomie gekennzeichnet, da sie – obwohl seit 1435 in dynastischer Union den spanischen Bourbonen zugeordnet – ab 1532 von eigenen Vizekönigen regiert wurden.⁹ Die relative Eigenständigkeit beider Territorien erlebte zu Beginn des 18. Jahrhunderts ihren vorläufig letzten Höhepunkt, als diese als Schauplatz der europäischen Erbfolgekriege zwischen Bourbonen und Habsburgern kurzzeitig gegensätzlichen Herrschaftverbänden angehörten, was sich erst wieder in napoleonischer Epoche wiederholen sollte. So geriet Neapel infolge des Friedens von Utrecht 1713–1734 unter habsburgische Herrschaft, während Sizilien zunächst an die Savoyer fiel. Diese politische Absonderung war jedoch von äußerst kurzer Dauer,

in Europa 1820–1823. Verfassung und Verfassungskultur in den Königreichen Spanien, beider Sizilien und Sardinien-Piemont, Köln 2012.

9 Als Überblick zur Geschichte Süditaliens vom Hochmittelalter bis in die Moderne siehe Giuseppe Galasso (Hg.), *Il Regno di Napoli*, 6 Tlbd., Torino 1992–2011 (= ders., *Storia d'Italia*, 15); Rosario Romeo (Ltr.), *Storia della Sicilia*, 10 Bde., Napoli 1977–1981; Vincenzo D'Alessandro/Giuseppe Giarrizzo (Hg.), *La Sicilia dal Vespro all'Unità d'Italia*, Torino 1989; Moses I. Finley, *Geschichte Siziliens und der Sizilianer*, München 1999; Francesco Renda, *Storia della Sicilia dalle origini ai nostri giorni*, 3 Bde., Palermo 2003.

da die Insel bereits in Anschluss an den Frieden von Den Haag (1719) ebenfalls dem habsburgischen Herrschaftsbereich einverleibt wurde. Infolge des Polnischen Erbfolgekriegs gingen 1734 beide weiterhin voneinander getrennte Königreiche erneut auf die spanische Krone über, wobei die erneuerte dynastische Union (Präliminarakt von Wien, 1735) nun durch die Stiftung einer eigenen süditalienischen Linie der Bourbonen unter König Karl (dem späteren Karl. III. von Spanien) an politischem Profil gewann.¹⁰ Unter dessen Nachfolger Ferdinand etablierte sich das Zentrum der süditalienischen Bourbonenherrschaft endgültig in der Residenz zu Neapel, auch wenn der Herrscher mit seinem Titel – Ferdinand III. von Sizilien und Ferdinand IV. von Neapel – und der Aufrechterhaltung des sizilianischen Vizekönigtums noch Rücksicht auf die Eigenständigkeit beider Unionspartner zu nehmen schien.

Im Norden folgte auf die übergreifende Union von Kalmar, die 1397–1520 Schweden, Finnland, Dänemark und Norwegen vereint hatte, ein bipolares, schwedisch-dänisches Unionsgefüge.¹¹ Auf schwedischer Seite beruhte das vom Haus Vasa regierte Königreich Schweden bis 1809 auf der dynastischen und politisch-administrativen Vereinigung mit Finnland. Daneben vereinigten sich die bereits während der Union von Kalmar seit 1380 dynastisch verbundenen Königreiche Dänemark und Norwegen 1536 formell zu einem dänischen Gesamtreich, dem Norwegen im Zuge des sich 1660 durchsetzenden dänischen Absolutismus auch administrativ – trotz Aufrechterhaltung eines eigenen Gesetzbuchs und einer getrennten Militärverwaltung – einverleibt wurde.

Die Umwälzungen der französisch-napoleonischen Epoche brachten an beiden europäischen Peripherien bedeutende herrschaftspolitische Einschnitte mit sich. In Süditalien kam es nun letztmals zu einer dynastischen und politisch-administrativen Trennung der Königreiche Neapel und Sizilien. Während Neapel im sog. »Französischen Jahrzehnt« (1806–1815) unter der Herrschaft der Napoleoniden einen von tief greifenden Rechts- und Verwaltungsreformen getragenen Wandel durchlief¹², konnte

10 1734–1806 wurden das Königreich Neapel und das Königreich Sizilien in bourbonischer Personalunion von den Königen Karl (1735–1759) und Ferdinand III. von Sizilien bzw. Ferdinand IV. von Neapel (1759–1806) regiert.

11 Einen Überblick zur Geschichte Skandinaviens in Spätmittelalter und Früher Neuzeit bieten Matthias Ashe/Anton Schindling (Hg.), Dänemark, Norwegen und Schweden im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, Münster i. Westf. 2003; Lars-Olof Larsson, *Kalmarunionens tid*, 2. Aufl. Stockholm 2003; Jörg-Peter Findeisen, *Schweden. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2. Aufl. Regensburg 2003; Knut Mykland/Sverre Bagge, *Norge i dansketiden 1380–1814*, Oslo 1987.

12 Das Königreich Neapel wurde im französischen Herrschaftsjahrzehnt zunächst von Joseph Bonaparte (1806–1808), dann von Joachim Murat (1808–1815) regiert. Als Überblick zur Geschichte Süditaliens in napoleonischer Epoche siehe Alfonso Scirocco/Silvio De Majo, *Due sovrani francesi a Napoli. Giuseppe Bonaparte e Gioacchino Murat (1806–1815)*, Napoli 2006; B. Pellegrino (Hg.), *Il Mezzogiorno d'Italia in età napoleonica. Atti del Convegno di studi in occasione del bicentenario del »Decennio Francese« (Potenza, 7–9 maggio 2007)*, 2 Bde., Galatina 2011; R. Cioffi (Hg.), *Due francesi a Napoli. Atti del colloquio internazionale di apertura delle celebrazioni del*

die aristokratische Elite Siziliens zwar dem nach Palermo geflohenen bourbonischen Königshaus im Einvernehmen mit der britischen Schutzmacht auf der Insel eine Verfassung abtrotzen. Die sizilianische Konstitution von 1812 zielte jedoch weniger auf einen politisch-konstitutionellen Wandel als vielmehr auf die Modernisierung und damit Aufrechterhaltung der überkommenen, von Adel und Großbürgertum getragenen Sozial- und Herrschaftsstruktur der Insel.

Infolge der militärischen und ideologischen Expansion des revolutionären und napoleonischen Frankreich erlebten auch die skandinavischen Länder um 1807, 1809 bzw. 1814 eine grundlegende, vor allem territoriale, aber auch politisch-konstitutionelle Transformation.¹³ Insbesondere bewirkte die mit der englischen Seeblockade 1807–1814 verbundene Unterbrechung des Schiffsverkehrs zwischen Norwegen und Dänemark eine Entfremdung zwischen beiden Ländern, mit der wiederum eine Stärkung des norwegischen Eigenbewusstseins einherging. Während dies bis 1814 aber noch nicht zur Aufkündigung der Union unter der dänischen Dynastie der Oldenburgs führte, bewirkte auf schwedischer Seite die gegen die Koalition Russlands, Frankreichs und Dänemarks 1808/09 erlittene Niederlage nicht nur den Verlust Finnlands an Russland¹⁴: Vielmehr führte sie auch die revolutionäre Absetzung König Gustav IV. Adolfs und den dynastischen Wechsel von den Vasa auf Bernadotte herbei.

Der Übergang zur Wiener Ordnung von 1814/15 ebnete im süditalienischen Fall dem nun als König eines neu erfundenen »Königreiches beider Sizilien« restaurierten Bourbonen 1816 den Weg zur politisch-administrativen Vereinigung der bisherigen Königreiche Sizilien und Neapel.¹⁵ Diese territoriale Neuordnung, die sich auch in

bicentenario del Decennio francese (1806–1815), Napoli 2008; Renata De Lorenzo, Murat, Roma 2011.

- 13 Zur Geschichte der skandinavischen Länder in dieser Epoche siehe exemplarisch H. Arnold Barton, *Scandinavia in the Revolutionary Era 1760–1815*, Minneapolis 1986 (mit weiteren Literaturhinweisen).
- 14 In Koalition mit Russland und Dänemark hatte Napoleon versucht, Schwedens Anschluss an die Kontinentalperre zu erzwingen. Nach der schwedischen Niederlage sollte Finnland – mit der 1809 wieder in Kraft gesetzten alten schwedischen Konstitution von 1772 – noch bis 1917 unter russischer Herrschaft verbleiben.
- 15 Zu dieser durch die Diktion der Wiener Kongressakte ermöglichten faktischen Annexion Siziliens seitens Neapels siehe Werner Daum, »Beide Sizilien« – Doppelmonarchie oder Reichseinheit? Kontinuität und Wandel dynastischer Herrschaft in Neapel-Sizilien 1806–1821, in: H. Schnabel-Schüle/A. Gestrich (Hg.), *Fremde Herrscher – fremdes Volk. Inklusions- und Exklusionsfiguren bei Herrschaftswechsels in Europa*, Frankfurt a. M. u. a. 2006, S. 191–215, hier S. 206–213. Als Überblick zur Geschichte Süditaliens in der Restaurationsepoche (1815–1859) siehe Rosario Romeo, *Momenti e problemi della restaurazione nel regno delle Due Sicilie (1815–1820)*, in: *Rivista Storica Italiana*, 67 (1955), S. 366–417; Alfonso Scirocco, *L'Italia del Risorgimento 1800–1871 (= Storia d'Italia dall'Unità alla Repubblica, 1)*, 2. Aufl. Bologna 1993 (Neuauf. Bologna 1999), S. 32–55; ders., *Governo assoluto ed opinione pubblica a Napoli nei primi anni della Restaurazione*, in: *Clio. Rivista Trimestrale di Studi Storici* (Napoli), 22 (1986), H. 2, S. 203–224; Walter Palmieri (Hg.), *Il Mezzogiorno agli inizi della Restaurazione*, Bari/Roma 1993. Eine Beschreibung des Staats- und Verwaltungssystems sowie Angaben zu Quellenmaterial im Gesetzge-

einem geänderten Herrschertitel – Ferdinand I. – niederschlug, wurde auf der Insel als Anschluss an die just modernisierte Rechts- und Verwaltungsordnung des unteritalienischen Festlandes, mithin als nachträgliche Napoleonisierung, erfahren. Sie bildete daher, mit der daraus hervorgehenden Debatte über die französisch-napoleonische Epoche und deren Deutung als Erfahrungsgegensatz, den Ausgangspunkt für die langfristige Ausbildung unterschiedlicher regionaler Identitäten in beiden Landesteilen.¹⁶ Diese sollten nicht nur während der dynastischen und politisch-administrativen Union »beider Sizilien« unter den Bourbonen von Neapel (1815–1860), sondern auch nach der 1860/61 erfolgten Integration beider Regionen in das savoyische Königreich Italien und damit das gesamte Jahrhundert hindurch wirksam bleiben.

Die mit dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft verbundenen Umwälzungen bewirkten auch im skandinavischen Raum eine nachhaltige Veränderung der dynastisch-politischen Unionsstrukturen.¹⁷ So beendete der Friede von Kiel formal im Januar 1814 die mehr als 400-jährige dänisch-norwegische Union, um Norwegen im nun um Finnland verkleinerten Königreich Schweden aufgehen zu lassen. Im Gegensatz zu Sizilien regte sich allerdings in Norwegen sofortiger Widerstand gegen eine solche Zwangsvereinigung: Auch wenn in der norwegischen Königswahl (Februar 1814) aufgrund der Person des dänischen Kronprinzen Christian Friedrich unzweifelhaft dynastische Eigeninteressen durchscheinen, wurde der halbjährige Unabhängigkeitskampf gegen Schweden immerhin von einer genuin norwegischen Ver-

bungsbereich hinsichtlich des Königreichs beider Sizilien im Zeitraum 1815–1861 bieten: Guido Landi, *Istituzioni di diritto pubblico del Regno delle Due Sicilie (1815–1861)* (= *Publicazioni dell'Istituto di scienze giuridiche, economiche, politiche e sociali dell'Università di Messina*, 106), 2 Bde., Milano 1977; Filippo Ranieri, Art. Italien, in: H. Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 3.1, München 1982, S. 177–396; Angelantonio Spagnoletti, *Storia del Regno delle Due Sicilie*, Bologna 1997.

16 Zur identitätsstiftenden Funktion der gegensätzlichen erfahrungsgeschichtlichen Deutung des Französischen Jahrzehnts (1806–1815) in der sizilianischen und neapolitanischen Publizistik vgl. Werner Daum, *Un contrasto di esperienza costituzionale ed i suoi echi pubblicistici: Napoli e Sicilia tra decennio anglo-francese e rivoluzione liberale 1806–1821*, in: R. De Lorenzo (Hg.), *Ordine e disordine. Amministrazione e mondo militare nel Decennio francese. Atti del sesto Seminario di Studi »Decennio francese (1806–1815)«* (Vibo Valentia, 2–4 Ottobre 2008), Napoli 2012, S. 561–593.

17 Zur Geschichte der skandinavischen Länder in nachnapoleonischer Epoche bzw. im 19. Jahrhundert siehe Alf Henrikson, *Svensk historia*, Bd. 4: 1810 till våra dagar, Stockholm 1972; T. Knudsen u. a. (Hg.), *Dansk Forvaltningshistorie. Stat, Forvaltning og Samfund*, Bd. 1: Fra Middelalderen til 1901, Kopenhagen 2000; Roar Skovmand/Vagn Dybdahl/Erik Rasmussen, *Geschichte Dänemarks 1830–1939. Die Auseinandersetzungen um nationale Einheit, demokratische Freiheit und soziale Gleichheit*, übers. v. Olaf Klose, Neumünster 1973; zum norwegischen Fall vgl. Tore Pryser, *Norsk historie 1814–1860. Frå standssamfunn mot klassesamfunn*, Oslo 1999; Bo Stråth, *Union och demokrati: de förenade rikena Sverige-Norge 1814–1905*, Nora 2005; Peter Brandt, *Nationalrepräsentation und Demokratisierung: Norwegen als europäischer »Musterfall«*, in: D. Lehnert (Hg.), *Demokratiekultur in Europa. Politische Repräsentation im 19. und 20. Jahrhundert*, Köln u. a. 2011, S. 209–226.

fassungsgebung (Mai 1814), mithin von starken nationalen Motiven getragen. Erst im November 1814 fügte sich Norwegen nach der Bestätigung der geänderten Konstitution durch den schwedischen König (norwegische Novemberverfassung 1814) in die Union mit Schweden.¹⁸ Die dynastische und politisch-administrative Union der somit unterschiedlich verfassten, aber durch eine gemeinsame Außenpolitik verbundenen Königreiche Norwegen und Schweden sollte erst 1905 durch Norwegen einseitig aufgekündigt werden.

Die süditalienische Region behielt bis ins 20. Jahrhundert hinein ihre agrarisch geprägte Sozialstruktur bei.¹⁹ Infolge der Wirtschafts- und Rechtsreformen des aufgeklärten Absolutismus und der napoleonischen Epoche bildete sich neben der wirtschaftlich abhängigen Bauernschaft vornehmlich in den urbanen Zentren des unteritalienischen Festlandes und der sizilianischen Ostküste eine neue bürgerlich-adelige Elite heraus, die mit zum Teil großem Landbesitz und führenden Beamtenstellen ausgestattet war, zunehmend auch unternehmerische Initiative zeigte und sporadisch mehr politischen Einfluss einforderte (Revolutionen von 1820/21, 1848/49). Auf dem unteritalienischen Festland bewirkte die napoleonische Schulreform, die 1806 die staatliche Bildungsaufsicht (unter Fortbestand der kirchlichen Bildungsträger) durchsetzte, eine allmähliche Alphabetisierung der Bevölkerung, deren Rate um die Mitte des 19. Jahrhunderts etwa 42 Prozent erreichte; auf Sizilien stellte sich trotz entsprechender Reforminitiativen während der konstitutionellen Phase 1812–1815 kaum eine Alphabetisierung ein.²⁰ Auf Sizilien, wo neun Zehntel der Bevölkerung auf dem Land lebten, konnte der Adel seine gesellschaftliche Machtposition über die Reformpolitik des napoleonischen bzw. englischen Herrschaftsjahrzehnts hinweg aufrechterhalten: Das Baronat trat – wenn auch unter Verzicht auf die überkommenen Feudalrechte (und vor allem -pflichten) infolge der Verfassungsgebung von 1812 – weiterhin als bedeutendster Landeigentümer auf, der sich wie selbstverständlich zur politischen und administrativen Führung der Insel berufen sah, auch wenn er sich zunehmend von

18 Grundlage für die Einigung bildete die Konvention von Moss vom 14.8.1814, in: W. Daum (Hg.), Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel, Teil 2: 1815–1847 (im Folgenden zit. als: CD-ROM-2), Bonn 2010, Dok.-Nr. 14.2.3.

19 Vgl. zur Sozialgeschichte Neapel-Siziliens Aurelio Lepre, *Il Mezzogiorno dal feudalesimo al capitalismo*, Napoli 1979; Salvatore Lupo, *Il giardino degli aranci. Il mondo degli agrumi nella storia del Mezzogiorno*, Venezia 1990; Angelantonio Spagnoletti, *Storia del Regno delle Due Sicilie*, Bologna 1997, S. 221–270.

20 So belief sich die Alphabetisierungsrate z. B. um 1833 in der Provinz Catania nur auf 7 % der Bevölkerung; im gesamten Königreich beider Sizilien betrug sie 1821 etwa 25 %. Vgl. Gaetano Cingari, *Mezzogiorno e Risorgimento. La Restaurazione a Napoli dal 1821 al 1830*, 2. Aufl. Roma/Bari 1976, S. 156, 185 u. Anm. 100; Wilhelm Christian Müller, *Briefe an deutsche Freunde von einer Reise durch Italien über Sachsen, Böhmen und Oestreich, 1820 und 1821* geschrieben und als Skizzen zum Gemälde unserer Zeit herausgegeben von Dr. Wilhelm Christian Müller, sechsendvierzigjährigen Erzieher und Lehrer in der Hansestadt Bremen, 2 Bde., Altona 1824, hier Bd. 2, S. 794 f. (Bericht vom 9.5.1821).

einer neuen Schicht bürgerlicher Landverwalter (die sog. »uomini nuovi«) zur Hand gehen ließ. Lediglich in den Hafenstädten Messina und Catania kam es zu einem mit dem unteritalienischen Festland vergleichbaren Aufstieg neuer unternehmerischer Schichten (Handelsbürgertum).

Demgegenüber zeichnete sich die skandinavische Gesellschaft, deren agrarische Prägung im norwegischen Fall mit neun Zehntel Landbevölkerung deutlicher ausfiel als in Schweden, durch eine Akzentuierung der bäuerlichen und bürgerlichen Freiheit aus. Die Stellung der Bauern war im europäischen Vergleich herausragend, waren doch freie Bauern bzw. Pächter von Kronland in der schwedischen Ständeversammlung vertreten. Auch im Bildungsbereich verwies die relativ hohe, der frühen lutherisch-evangelischen Konfessionalisierung geschuldete Alphabetisierungsrate (um 1850: 50 Prozent der erwachsenen Bevölkerung) die skandinavische Peripherie in eine europäische Spitzenposition.²¹ Die ständische Sozialstruktur Schwedens beruhte auf der traditionellen Repräsentation von Bauernschaft, Bürgertum, Klerus und Adel in der Ständeversammlung. Auch wenn die schwedischen Bauern rechtlich frei waren, verblieben sie allerdings in wirtschaftlicher Hinsicht meist in abhängigen Pachtverhältnissen. Nicht zuletzt durch umfangreiche Nobilitierungen im 18. Jahrhundert verstand es die schwedische Krone, sich einen loyalen neuen Adel zu schaffen, der bald die Überhand gegenüber dem alten Adel errang. Hingegen hatte die traditionell starke Monarchie in Norwegen die Ausbildung feudaler Zwischengewalten verhindert, sodass die bäuerlichen Freisassen (freie Landbesitzer) direkt der Krone unterstellt waren. Die somit rechtlich und wirtschaftlich freien norwegischen Bauern erhielten 1837 auch in formaler Hinsicht das Selbstverwaltungsrecht. Dagegen verloren die ohnehin wenigen Adelsfamilien 1821 ihre Privilegien und bildete sich auch kein Wirtschafts- und Finanzbürgertum in Norwegen aus; vielmehr starb die kleine Unternehmerschicht aus Kaufleuten und Sägemühlenbesitzern, die noch an der Verfassungsgebung von 1814 mitwirkte, nach der napoleonischen Epoche endgültig aus. Die norwegische Elite bildete daher die traditionell und kulturell an Dänemark orientierte Beamtenschaft, zu der auch Angehörige des Klerus und Militärs gehörten und die gegen Mitte des 19. Jahrhunderts nur durch Öffnung zum Bürgertum ihre Macht gegenüber der aufstrebenden Bauernschaft absichern konnte.

Während somit im Übergang zur Moderne auf dem unteritalienischen Festland der Aufstieg bürgerlicher Schichten und eines neuen Adels zur politisch-administrativen Funktionselite festzustellen ist, kann für Sizilien über die napoleonische Epoche hinweg von der ungebrochenen Vorherrschaft des Adels ausgegangen werden,

21 Zu diesen skandinavischen Besonderheiten mit Fokus auf das norwegische Bildungswesen siehe Peter Brandt, Norwegen, in: Daum (Hg.), Handbuch (wie Fn. 5), Bd. 2: 1815–1847, Bonn 2012, S. 1173–1220, hier S. 1211–1214; für den schwedischen Fall vgl. auch Werner Buchholz, Staat und Ständegesellschaft in Schweden zur Zeit des Übergangs vom Absolutismus zum Ständeparlamentarismus 1718–1720, Stockholm 1979.

die lediglich durch ein aufstrebendes Handelsbürgertum an der Ostküste infrage gestellt wurde. An der nordeuropäischen Peripherie bestand die Haupttendenz der gesellschaftlichen Entwicklung hingegen im Aufstieg der Bauernschaft zur politischen Kraft bei gleichzeitigem Abstieg des Adels. Auch beförderte dort die Privatisierung des Feudal- bzw. Gemeinbesitzes eher die Entstehung eines unabhängigen kleinen Landbesitzes, während derselbe Prozess im Süden Europas die Ausweitung des Großgrundbesitzes bewirkte. An beiden Peripherien führte diese Umstrukturierung der Besitzverhältnisse langfristig zur Ausbildung eines ländlichen Proletariats.

3 Politisch-konstitutionelle Ausgestaltung im 19. Jahrhundert

Seit der Implementierung einer süditalienischen Linie der Bourbonen 1734/35 waren die Königreiche Neapel und Sizilien zwar von einem starken Königtum geprägt. Dennoch vermochte dieser bourbonische Absolutismus²² weder auf dem Festland noch auf der Insel seinen exklusiven Machtanspruch gegenüber den Partikulargewalten völlig durchzusetzen. Diese verfügten auf Sizilien mit der überkommenen sizilianischen Ständeversammlung, in der Adel, Klerus und königliche Städte ihr Recht auf Steuerbewilligung geltend machten, sogar über einen wirkungsvollen institutionellen Hebel gegen das Königshaus, das sich bis zum Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft gezwungen sah, die sizilianischen Provinzen durch einen eigenen Vizekönig in Palermo regieren zu lassen. Der Umstand, dass auch die vorübergehende Reformanwandlung des aufgeklärten Absolutismus im Königreich Neapel wenig, im Königreich Sizilien so gut wie gar nichts an dieser Situation änderte, verschärfte die Krise des Ancien Régime in Neapel-Sizilien in höherem Maße, als dies etwa im skandinavischen Fall zu beobachten war.

Sowohl Schweden als auch Norwegen teilten im 18. Jahrhundert ebenfalls die verfassungsgeschichtliche Erfahrung eines starken Königtums. Dessen ständische Variante in der schwedisch-finnischen Union bewirkte allerdings während der sog. »Freiheitszeit« (1718–1772) eine Machtverschiebung zugunsten der Ständeversammlung: Der Absolutismus wich hier frühzeitig einer Art Ständeparlamentarismus, der

22 Zur Debatte über die Eignung dieses Konzepts siehe Nicholas Henshall, *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London 1992; Ronald G. Asch/Heinz Duchhardt (Hg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln 1996; Lothar Schilling (Hg.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz*, München 2008; Dagmar Freist, *Absolutismus*, Darmstadt 2008, bes. S. 17–23 (Bilanz und Kontroversen der Historiographie), 24–35 (Forschungskontroversen zur Hinterfragung des Absolutismus als Mythos), 35–45 (Forschungskontroversen zum Verhältnis zwischen absoluter Monarchie und Ständestaat). Vgl. auch Ulrike Seif, Art. Absolutismus, in: A. Cordes u. a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl. Berlin 2008, Sp. 30–38.

von der Auseinandersetzung zwischen rivalisierenden Fraktionen bürgerlicher und kleinadeliger Elemente im Reichstag gekennzeichnet wurde und durch die Erneuerung der ständischen Verfassung (1772) ein vorläufiges Ende erfuhr. Die absolutistische Ausrichtung des Königtums in der dänisch-norwegischen Union gab hingegen zur Ausbildung eines ausgeprägten, auch schriftlich fixierten monarchischen Absolutismus (*Lex Regia*, 1665) Anlass. Für beide nordischen Unionszusammenhänge gilt, dass hier die Krise des Ancien Régime vor den französisch-napoleonischen Reformschüben durch eigenständige Modernisierungsinitiativen abgemildert werden konnte: Die Monarchen selbst beseitigten die alten korporativen Rechte und schufen damit die Grundlage dafür, dass schließlich 1809 in Schweden und 1814 in Norwegen aufstrebende gesellschaftliche Kräfte die politische Freiheit erkämpfen konnten.

In der französisch-napoleonischen Epoche gerieten beide süditalienischen Königreiche in den Einflussbereich gegensätzlicher Bündnissysteme, was ihnen antagonistische Verfassungserfahrungen bescherte. So erlebte das französisch besetzte Neapel 1799 eine der französischen Direktorialverfassung von 1796 nachempfundene Republik, um 1806–1815 unter den Napoleoniden einen monarchischen Konstitutionalismus bonapartistischer Prägung auszubilden.²³ Im Vergleich zur eher die traditionelle Ordnung schützenden Verfassungsreform Siziliens zeigte das napoleonische Modernisierungswerk in Süditalien – und in gewisser Hinsicht sogar in Gesamtitalien – zweifellos eine nachhaltigere Wirkung als andernorts, da die Krise des Ancien Régime dort zuvor auch schärfer ausgeprägt war.²⁴

Sizilien wandelte sich 1812–1814 zu einer durch die britische Schutzmacht, den bourbonischen Thronfolger Francesco und die Ständeversammlung gewollten konstitutionellen Monarchie, wobei die Konstitutionalisierung in diesem Fall weniger einen Wandel der sozialstrukturellen Verhältnisse herbeiführen, als vielmehr durch die damit einhergehende Aufhebung der Feudalordnung die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit und damit auch den Machtanspruch des Adels sowohl gegen das Königshaus als auch gegen den bürgerlich-adeligen Liberalismus verteidigen sollte.²⁵ Die sizilianische Konstitution von 1812 übertrug dem Zweikammerparlament die alleinige Legislativgewalt und räumte dem Monarchen das Sanktionsrecht im Gesetzgebungsverfahren und das Recht zur Einberufung, Auflösung und Vertagung des Parlaments ein.²⁶ Damit bestätigte sie zum einen das sich im britischen Verfassungs-

23 Eine systematische Beschreibung und typologische Einordnung dieser verfassungsgeschichtlichen Ausprägungen bietet Martin Kirsch, *Verfassungsstruktur der zentralen staatlichen Ebene*, in: Brandt (Hg.), *Handbuch* (wie Fn. 5), Bd. 1, S. 39-51; Werner Daum, *Italien*, ebd., S. 336-424, hier S. 345-372.

24 Davis, *Naples* (wie Fn. 4).

25 Vgl. zur verfassungsgeschichtlichen Relevanz mit weiteren Literaturangaben Daum, *Italien* (wie Fn. 23), S. 371.

26 Hier und im Folgenden: *Costituzione del Regno di Sicilia* (3.11.1812), in: P. Brandt u. a. (Hg.), *Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert*. Institutionen und Rechts-

system durchgesetzte Gesetzgebungsmonopol des Parlaments, ignorierte jedoch zum anderen die englische Praxis, wonach das Vetorecht des Monarchen gegenüber einem vom Parlament beschlossenen Gesetz längst obsolet geworden war, da seine Anwendung das Kabinett des Königs gefährdet hätte.²⁷ Der Monarch nahm die Exekutive wahr, besaß den Oberbefehl über alle Land- und Seestreitkräfte, seine Person galt als heilig und unverletzlich. Zur Entscheidungsfindung in Kriegs- und Friedensfragen sowie in anderen außenpolitischen Angelegenheiten stand ihm ein Staatsrat zur Seite, der sich aus den vier Ministern und mehreren Staatsräten zusammensetzte, die alle durch den König zu nominieren waren. Die Minister wurden als Ausführungsinstanz des in seiner Person unverletzlichen Königs als verantwortlich gegenüber dem Parlament erklärt, was abermals die in der britischen Verfassungspraxis erreichte Situation bestätigte. (☛ s. rechts *Abb. 2*)

In der Verfassungswirklichkeit Siziliens 1812–1815 litt die Funktionsfähigkeit der neuen Repräsentativversammlung allerdings unter der strikten Gewaltenteilung, die der Exekutive keinerlei Gesetzesinitiative und dem Parlament das Budgetrecht und das alleinige Recht zur Steuererhebung einräumte. Als schwerwiegende Strukturchwäche des Verfassungssystems erwies sich schon bald das Vorrecht des Unterhauses zur Vorbereitung der Finanzgesetze, die vom Oberhaus nur noch angenommen oder abgelehnt, nicht aber korrigiert werden konnten.²⁸ Da in den drei Legislaturen von 1813–1815 demokratisch-bürgerliche und fortschrittlich-aristokratische Kräfte im Unterhaus ein faktisches Übergewicht errangen²⁹, lähmte der sich verschärfende Gegensatz zwischen beiden Kammern zunehmend die Arbeit des Parlaments, sodass die Verwirklichung eines Großteils der beabsichtigten Reformen blockiert wurde.

Zwar gelang es dem sizilianischen Baronat, die britische Schutzmacht für seine Zwecke zu gewinnen und die Verfassungsgebung im Sinne seiner Nationalideologie (Sizilianismus) gesellschaftlich zu legitimieren; die mit der Konstitutionalisierung einhergehende Eigendynamik des sich entwickelnden politisch-parlamentarischen Parteienkampfes stieß beim Adel und König aber eher auf Befremden, sodass das unter zunehmender Selbstblockade leidende Verfassungsexperiment schließlich von

praxis im gesellschaftlichen Wandel, Teil 1: Um 1800 (im Folgenden zit. als: CD-ROM-1), Bonn 2004, Dok.-Nr. 4.2.28 (ital.)/4.2.29 (engl. Ausz.). Der König wurde zugleich zur alljährlichen Einberufung des Parlaments verpflichtet.

27 Karl Loewenstein, *Der britische Parlamentarismus. Entstehung und Gestalt*, Reinbek b. Hamburg 1964, S. 63.

28 *Costituzione del Regno di Sicilia* (wie Fn. 26), Tit. I (Potere Legislativo), Capo XIX, § 1-2.

29 In zahlenmäßiger Hinsicht schien freilich das Oberhaus in der einflussreicheren Position: 155 Unterhausmitgliedern, die erst bei Anwesenheit von mindestens 60 Abgeordneten entscheidungsfähig waren, standen 124 adeligen und 61 geistliche Pairs gegenüber, die bereits bei Anwesenheit von 30 ihrer Mitglieder zur Abstimmung schreiten konnten. Die Aristokratie sah sich somit in Sizilien im Gegensatz zu Neapel mit den Adelstiteln auch in ihrer Funktion als politische Führungsschicht konstitutionell bestätigt. *Costituzione del Regno di Sicilia* (wie Fn. 26), Tit. I (Potere Legislativo), Capo XX.

wiederum die sizilianische Konstitution von 1812, während auf dem Festland eine an der französischen Juliverfassung von 1830 orientierte Konstitution oktroyiert wurde. Die Konstitutionalisierung Süditaliens blieb 1820/21 und 1848/49 noch Episode; ein dauerhafter Übergang zur konstitutionellen Monarchie stellte sich erst 1860/61 mit der nationalitalienischen Einigung ein. Das liberale Italien bot 1861–1922 im Rahmen seines monarchischen Konstitutionalismus, der vom Vorrang des Königs geprägt blieb und keinen dauerhaften Übergang zum Parlamentarismus erlaubte, keine wirkliche Aufhebung der beiden Konfliktfelder zwischen Zentrum und Peripherie sowie zwischen Festland und Insel, sondern nur deren Übertragung auf die gewissermaßen höhere, nationalitalienische Ebene.

In den beiden skandinavischen Unionszusammenhängen, wo sich moderne Staatsstrukturen noch im Ancien Régime herausgebildet hatten, bewirkte die Berührung mit den Napoleonischen Kriegen eine ungleich größere gesellschaftliche Mobilisierung. Schweden und Norwegen nannten ebenfalls unterschiedliche, aber nicht unbedingt gegensätzliche Verfassungserfahrungen, da sich nun in beiden Kontexten die Stände bzw. Notabeln politische Freiheiten erkämpften. Im Zuge der Revolution und des dynastischen Wechsels entwickelte sich 1809 in Schweden eine ständische Verfassungsinitiative, die zur Ablösung der alten Konstitution von 1772 durch ein monarchisch-konstitutionelles System mit Vorrang des Königs und ständischer Prägung führte.³⁴ Diese besondere ständische Ausrichtung schwächte sich 1866 durch Umwandlung des Stände- in ein Zweikammerparlament deutlich ab, um mit dem Übergang Schwedens zum Parlamentarismus 1917 endgültig zu verschwinden. Für das Norwegen von 1814 gilt es trotz Misserfolgs im Unabhängigkeitskampf einen autonomen Prozess der Verfassungsgebung und Königswahl hervorzuheben, bei dem die verfassunggebende Versammlung von Eidsvoll den Verfassungseid des schwedischen Königs zur Voraussetzung für die Anerkennung Carls XIII. als norwegischer König erhob. Auch für die norwegische Verfassungsgebung von 1814 lässt sich jeweils eine Triebkraft im Äußeren und im Inneren feststellen: Neben der schwedischen Außenpolitik, in der sich die schwedische Beamtenelite für die norwegische Verfassung starkmachte, wurde sie vor allem von der norwegischen Nationalbewegung getragen, deren Vertreter sich (zur Hälfte aus der Beamten-, zu einem Drittel aus der Bauernschaft kommend) in Eidsvoll gegen das schwedische Königshaus formiert hatten.

Nach der norwegischen Verfassung von 1814³⁵ sah sich der König bzw. sein Statthalter in Norwegen einer ungleich stärkeren Einschränkung seiner Befugnisse aus-

34 Regierungsform des Königreichs Schweden vom 6.6.1809, in: CD-ROM-1 (wie Fn. 26), Dok.-Nr. 10.2.7 (schwed.)/10.2.8 (dt.). Als systematische Beschreibung und typologische Einordnung dieser verfassungsgeschichtlichen Ausprägungen siehe Otfried Czaika/Hans-Jörg Findeisen, Schweden, in: Brandt u. a. (Hg.), Handbuch (wie Fn. 5), Bd. 1, S. 978-1023.

35 Grundgesetz des Königreichs Norwegen vom 4.11.1814, in: CD-ROM-2 (wie Fn. 18), Dok.-Nr. 14.2.4 (norw.)/14.2.5 (dt.). Eine systematische Analyse der Verfassung bei Peter Brandt, Norwegen, in: Daum (Hg.), Handbuch (wie Fn. 5), Bd. 2, S. 1173-1220, hier bes. S. 1181-1190.

gesetzt als in Schweden. Der König hatte zwar den Oberbefehl über die Streitkräfte, erklärte Krieg und schloss Frieden; er sah sich allerdings mit einem relativ starken, aus zwei Abteilungen bestehenden Parlament als Legislative des »Volkes« konfrontiert. Diese Einteilung des Parlaments in Lagting und Odelsting sowie ein besonderes, auf die Batavische Republik von 1798 zurückgehendes Gesetzgebungsverfahren sollten übereilte Gesetzesbeschlüsse und eine Despotie der Legislative verhindern: So mussten die vom König, vom Staatsrat oder vom Odelsting vorgeschlagenen Gesetzentwürfe zunächst im größeren Odelsting beraten, dann an das Lagting verwiesen werden; nach dessen zweimaliger Ablehnung konnte ein Gesetzentwurf nur noch per Zweidrittelmehrheit des Stortingplenums verabschiedet werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Königs, der diese per suspensivem Veto nur zweimal verweigern konnte. Ein für seine Zeit sehr fortschrittliches (fast allgemeines Männerwahlrecht für Eigentümer, Pächter und Inhaber des Bürgerrechts im Urwahlgang), wenn auch indirektes und offenes Wahlrecht, stattete die Bauernschaft mit politischer Macht aus. Das schwedisch-norwegische Unionsverhältnis kam im gemeinsamen Regierungsgremium des Staatsrats zum Ausdruck, der über jeweils eine Abteilung in Stockholm (unter Vorsitz des dortigen Staatsministers oder Premiers) und in Christiania (unter Vorsitz des mit doppelter Stimme ausgestatteten königlichen Statthalters) verfügte. Die somit auf konstitutioneller Ebene definierte Regelung der Konfliktaustragung innerhalb der Union stattete den König zwischen den Sitzungsperioden des Parlaments mit einem weitreichenden Verordnungsrecht, dem Recht zur Verlängerung von dessen Sitzungsperioden und zum Vorschlag von Verfassungsrevisionen aus. Das Storting verfügte seinerseits über die Instrumente des Budgetrechts und der Steuerbewilligung, der Ministeranklage und der Gesetzesinitiative (beides nur Odelsting); es konnte außerdem ein königliches Veto im weiteren Gesetzgebungsverfahren überstimmen. (☛ s. rechts *Abb. 3*)

In der Verfassungswirklichkeit eigneten sich Parlament und Regierung allmählich die stärkere Position gegenüber der Krone an, deren Vorstöße zur Anpassung der norwegischen an die schwedische Konstitution oder gar an das restaurative Modell der französischen Charte von 1814 vom norwegischen Storting wiederholt abgewehrt werden konnten.³⁶ Letzteres scheiterte zwar um die Jahrhundertmitte mit seinem Versuch, die Einsetzung eines königlichen Gouverneurs in Norwegen aufzuheben, am Widerstand der schwedischen Regierung; dennoch verlor der königliche Statthalter wie überhaupt die zentralschwedische Macht in Norwegen gegenüber der norwegischen Staatsratsabteilung ständig an Einfluss. So wurde der königliche Statthalter ab 1836 von Norwegen selbst gestellt und setzte sich der Einfluss des norwegischen Parlaments auf die Regierungsbildung 1884 definitiv durch. Die norwegische Verfassung von 1814 etablierte somit zunächst einen monarchischen Konstitutionalismus

36 So wies der Leiter des Verfassungsausschusses des norwegischen Parlaments, Christian Krog, 1824 sämtliche Revisionsvorschläge des Königs zum 10. Jahrestag der Verfassungsgebung zurück.

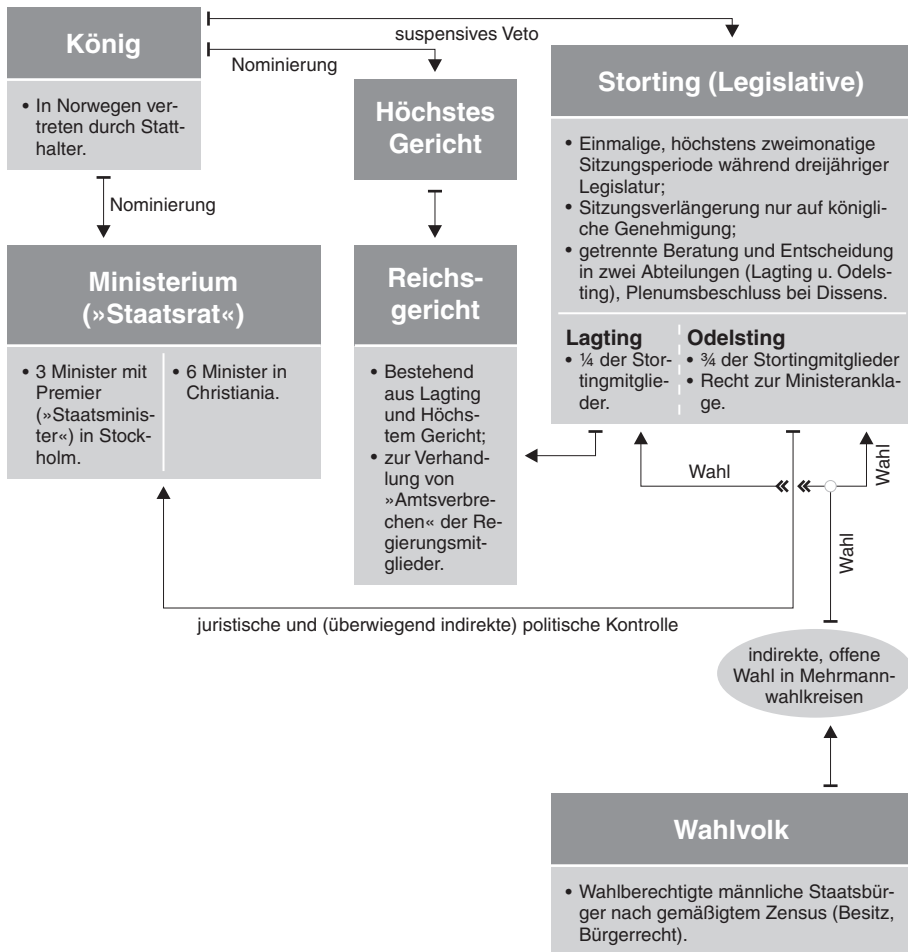


Abb. 3 Die Verfassung Norwegens von 1814.

mit Vorrang des Parlaments, der sich u. a. an der französischen Verfassung von 1791 orientierte, zugleich auch Elemente der US-amerikanischen Verfassung von 1787/89 enthielt und sich im Laufe des 19. Jahrhunderts ohne substantielle Verfassungsänderung zu einem parlamentarischen System wandelte, wobei die Bauernschaft als politisch bedeutsames Segment eine wichtige Rolle spielte.

4 Kulturelle Nationsbildung im 19. Jahrhundert

In der politischen Kultur der italienischen Einzelstaaten herrschte auch noch während des Risorgimento, der Epoche der Nations- und Nationalstaatsbildung (1796–1861), ein unkonkreter, eher kulturell als politisch begründeter Italianismus vor.³⁷ Ein gemeinsames italienisches Nationalbewusstsein formierte sich erstmals in den Reihen der Staats- und Verwaltungseliten der französisch-napoleonischen Satellitenstaaten. Instrumentelle Appelle an die gesamtitalienische Solidarität waren auch in der Endphase der von österreichischer Intervention bedrohten Revolution Neapel-Siziliens 1820/21 zu vernehmen. Über die Funktion »Italiens« als Appellativinstanz in Momenten außenpolitischer Bedrohung hinaus zielten nationale Italienpläne bis in die Einigungskriege hinein mehrheitlich auf eine Föderation ober- und mittelitalienischer Territorien, die erst angesichts Giuseppe Garibaldis Befreiung Süditaliens (1860) aus pragmatischen Gründen, sozusagen »in letzter Minute«, zugunsten einer unitarisch-zentralistischen Lösung verworfen wurde.

Das eher diffuse italienische Zugehörigkeitsgefühl wurde in den italienischen Einzelstaaten der Restauration (1815–1859/61) von konkreten partikularstaatlichen oder gar regionalen Identitätslagen überlagert. Im Königreich beider Sizilien herrschte im festländischen Landesteil und an der sizilianischen Ostküste ein Landespatriotismus vor, der sich trotz manchen politisch-liberalen Aufbegehrens prinzipiell loyal gegenüber dem bourbonischen Königshaus in Neapel zeigte.³⁸ In den übrigen Regionen der Insel setzte sich vor allem im Zuge der 1816 eingeleiteten administrativ-rechtlichen Vereinigung mit dem Festland der Sizilianismus mit steigender Vehemenz durch: Das an die jahrhundertelange Rechtstradition Siziliens anknüpfende Eigenbewusstsein³⁹ zielte auf die Autonomie und Separation der Insel vom neapolitanischen Staatsverband, der seit der bourbonischen Restauration keine Einberufung des alten sizilianischen Ständeparlaments mehr erlaubte. (☛ s. rechts *Abb. 4*) Während der Sizilianismus in der Deutungshoheit bezüglich des Außenverhältnisses zu Neapel seine entscheidende Begründung fand, spielte ein innergesellschaftlicher Integrations-

37 Zum Risorgimento und der italienischen Nationsbildung vgl. exemplarisch Paolo Bagnoli, *L'Ida dell'Italia 1815–1861*, Reggio Emilia 2007, S. 42–111 (zur Entwicklung des italienischen Nationalgedankens 1815–1847); Lucy Riall, *Risorgimento. The History of Italy from Napoleon to Nation State*, Basingstoke 2009, S. 117–146 (Synthese zum Risorgimento als einflussreiche und weitverbreitete Nationalbewegung im Italien der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts); Alberto M. Banti, *La nazione del Risorgimento. Parentela, santità e onore alle origini dell'Italia unita*, Torino 2000 (zum risorgimentalen Diskurs).

38 Zu dessen näherem Nachweis in der Revolution von 1820/21 siehe Werner Daum, *Oszillationen des Gemeingeistes. Öffentlichkeit, Buchhandel und Kommunikation in der Revolution des Königreichs beider Sizilien 1820/21*, Köln 2005, S. 303–314.

39 Vgl. den Epochen übergreifenden Überblick von Domenico Ligresti, *Un'isola europea al centro del Mediterraneo: la formazione dell'identità siciliana dai Normanni all'Unità*, in: S. Di Bella (Hg.), *La Sicilia e il Mediterraneo in un riscontro interdisciplinare*, Milano 2011, S. 34–48.



Abb. 4 Elia Interguglielmi, L'apertura del Parlamento nel palazzo reale di Palermo, Palermo um 1802 (Zeremonie zur Eröffnung des sizilianischen Parlaments, wie sie mit den Adelsvertretern auf den Tribünen am 8.3.1802 im Sala Ercole des Königspalastes zu Palermo vollzogen wurde).

bedarf aufgrund der ungebrochenen Vorherrschaft der bürgerlich-adeligen Elite eine geringere Rolle. 1820 bot die Verfassungsrevolution in Neapel der westsizilianischen Adelselite die Gelegenheit für eine breite separatistische Revolution, an der über die Handwerkerkorporationen auch das einfache Volk beteiligt war. Nachdem der Separatismus erneut anlässlich der Revolution von 1848/49 aufgeflammt war, stellten sich die sizilianischen Eliten schließlich 1860/61 im Zuge der nationalen Einigung Italiens auf die Seite der Garibaldiner bzw. der neuen Machthaber im liberalen Italien, um den Fortbestand ihrer lokalen Hegemonie über alle Umbrüche hinweg abzusichern.

In Schweden und Norwegen⁴⁰ lassen sich im Prozess der kulturellen Nationsbildung zwei Grundkomponenten beobachten: Unionismus und Skandinavismus, die im »langen 19. Jahrhundert« neben den staats- oder volksbezogenen Nationalismen mal als komplementäre, mal als konkurrierende Identitätsangebote wirksam waren. Das norwegische Nationsverständnis gründete bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts relativ unangefochten auf einem zweifachen Unionismus: nämlich auf dem aus der Union mit Dänemark herrührenden kulturellen Erbe und auf dem von der aktuellen Union mit Schweden ausgehenden politischen Einfluss. Bereits während der dänisch-norwegischen Union hatte die kleine norwegische Bildungselite im Rahmen eines

40 Zur kulturellen Nationsbildung in der schwedisch-norwegischen Union siehe Bo Stråth, *The Swedish Path to National Identity in the Nineteenth Century*, in: Ø. Sørensen (Hg.), *Nordic Paths to National Identity in the Nineteenth Century*, Oslo 1994, S. 55-63; Seip, *Nation-building* (wie Fn. 2); Arnold H. Barton, *Sweden and Visions of Norway, Politics and Culture, 1814-1905*, Carbondale 2003.

»aufgeklärten Patriotismus« die Union mit Dänemark aus Gründen der Vernunft und Tugend dahingehend verteidigt, dass man zwar Norwegen als »Vaterland« innerhalb des dänischen Gesamtstaats verehrte, dem Volk und Königshaus Dänemarks aber gleichzeitig Loyalität zollte. Mit dem deutsch-dänischen Krieg von 1864 zerbrach allerdings diese übergreifende Nationalideologie, um der Idee eines zwei oder drei Staaten umfassenden Skandinavismus Platz zu machen. Der Skandinavismus hatte als eigenständige Ideologie bereits seit dem 18. Jahrhundert eine Rolle gespielt, wurde aber vor allem in der Umbruchphase von 1808/10 (schwedische Thronfolge) spürbar, als sowohl Dänemark als auch Schweden aus machtpolitischen Motiven abwechselnd mit der Wiederherstellung der Union von Kalmar liebäugelten. In Schweden resultierten aus dem Verlust Finnlands 1809 erste Bemühungen um die Stiftung einer nationalen Identität, die sich ähnlich wie im deutschen Kulturraum weniger aus der Nations- als vielmehr aus der Volksidee – verstanden als historisch begründete, egalitär organisierte, von der lutherischen Staatskirche als Bollwerk gegen den Katholizismus geschützte Gemeinschaft freier Bauern – herleitete. Die kurz danach herbeigeführte territoriale und politisch-dynastische Neuordnung unterstellte die vier nordischen Nationen (Dänen, Norweger, Schweden, Finnen) drei Königshäusern (dänische, schwedische, russische Krone). Die damit verbundene Rückorientierung auf die skandinavische Halbinsel förderte sowohl die Verbreitung der skandinavischen Unionsidee als übergreifende, an die Union von Kalmar anknüpfende Nationalideologie als auch die Ausbildung einzelstaatlicher Nationalismen. Als komplementäre Nationalideologie, die die norwegische und schwedische Nationalidentität (inkl. den damit verbundenen Unionismus) ergänzte, erhielt der Skandinavismus ab 1829 deutlichen Aufwind.

Die politische Nationsbildung Norwegens fand im Zuge der Verfassungsgebung und Königswahl von 1814 statt und ging somit der kulturellen Nationsbildung voraus. Dabei waren ein äußerer und ein innerer Faktor wirksam: Das Außenverhältnis zum schwedischen Unionspartner wurde bis in die 1840er-Jahre hinein von einer vorwiegend politisch fundierten norwegischen Nationalidentität beherrscht. Im Innern sah sich die norwegische Elite vor allem in den späten 1840er-Jahren angesichts der wachsenden politischen Macht der Bauernschaft zur Entwicklung einer nationalen Integrationspolitik gezwungen. In der Tat förderte die erfolgreiche verfassungspolitische Selbstbehauptung des norwegischen Parlaments die Ausbildung einer nationalen Symbolik – etwa in Form der Nationalflagge oder des gegen schwedischen Widerstand zum Nationalfeiertag erhobenen Datums der ersten, wohlgemerkt genuin norwegischen Verfassungsgebung (Maiverfassung) –, in der sich die durchaus fortbestehende kulturelle Verbundenheit mit Dänemark zum Teil niederschlug (dänische Fahne als Grundlage für norwegische Flagge). Die norwegische Verfassung von 1814 fungierte somit nicht nur als Regelwerk, sondern wirkte als nationaler Mythos, der sich direkt mit der Verfassungskultur verband. Daran anknüpfend zeigte sich die Beamtenelite im Interesse der Aufrechterhaltung ihrer politischen und kulturellen

Hegemonie gegenüber der an Bedeutung gewinnenden bäuerlichen Wählerschaft um die Entfaltung einer integrativen Politik und die Ausbildung einer nationalen Identität bemüht. Zu diesem Zweck entwickelte die Beamtenelite vielfältige Initiativen wie die Entfaltung einer nationalen Geschichtspolitik, die systematische Sammlung von Volkskulturgut, die Förderung der Nationalsprache, die Hervorhebung des ländlich-ruralen Elements als Kern nationaler Tradition und Identität. Der Prozess der kulturellen Nationsbildung erfolgte in Norwegen somit im Zuge eines von oben eingeleiteten und gesteuerten Integrationsprozesses, der dem norwegischen Nationalismus einen gewissen instrumentellen, machtpolitischen Charakter verleiht. In den 1860er- und 1870er-Jahren wurden die beiden Grundideologien des Skandinavismus und Unionismus sowohl hinsichtlich des politischen Einflusses Schwedens als auch des kulturellen Erbes der dänischen Epoche zunehmend infrage gestellt. Die damit einhergehende Politisierung und Radikalisierung des Nationalismus förderte den Übergang zum formellen Parteiensystem. Das daraus hervorgehende, ab 1884 definitiv etablierte parlamentarische System Norwegens stützte sich auf das Bündnis zwischen demokratischer Bauernbewegung und radikalem städtischen Bürgertum, der nationalen »Progress«-Bewegung, die dann in die Liberale Partei überging. Letztere betrieb ab 1891 gegen den Widerstand der Konservativen die Auflösung der Union mit Schweden, indem sie etwa ein eigenes norwegisches Außenministerium einforderte. In der innenpolitischen Auseinandersetzung zwischen beiden Kräften, die schließlich 1905 in der Aufkündigung der Union mündete, offenbart sich erneut der instrumentelle Charakter des norwegischen Nationalismus: Die Unionsfrage wurde von beiden Seiten benutzt, um die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen (Bauern, wachsende Schicht der städtischen Arbeiter) an sich zu binden und dem Einfluss der aufsteigenden Sozialistischen Partei zu entziehen.

5 Fazit

Die im süditalienischen Ancien Régime an starken gesellschaftlichen und regionalen Partikulargewalten gescheiterte moderne Staatsbildung wurde in Unteritalien seitens der Napoleoniden (1806–1815) nachgeholt, in Sizilien aber durch die Konstitution von 1812 verhindert, die die traditionelle Vorherrschaft des Adels dort sogar festigte und sich im Gegensatz zum schwedischen Pendant von 1809 nicht von ihrer ständischen Grundorientierung zu emanzipieren vermochte. Der neapolitanisch-sizilianische Erfahrungsgegensatz in napoleonischer Epoche trug im Nachhinein wesentlich zur Ausbildung unterschiedlicher Identitätsvorstellungen in beiden süditalienischen Landesteilen bei. Schweden und Norwegen teilten im Übergang zur Moderne hingegen eine prinzipiell ähnliche Verfassungserfahrung, hatten sich dort doch moderne Staatsstrukturen bereits im Ancien Régime auf Initiative »von oben« ausgebildet. Im schwedischen Fall waren diese bereits in der »Freiheitszeit« durch ständische Parti-

zipationsinstrumentarien abgesichert worden, die sich im 19. Jahrhundert gewissermaßen konstitutionalisierten und dadurch den Übergang Schwedens von der Stände- zur konstitutionellen, dann sogar parlamentarischen Monarchie ermöglichten. In Norwegen hatte die Berührung mit dem dänischen Absolutismus die Entstehung einer selbstbewussten Beamtenelite zur Folge, der es infolge der Umwälzungen von 1814 gelang, ihre Machtposition gegen die doppelte Bedrohung von innen (Macht der wahlberechtigten Bauern) und von außen (Machtanspruch Schwedens) langfristig durchzusetzen und die norwegische Eigenständigkeit in die Gestaltung der Union mit einzubringen. Überdies sah sich der norwegische Adel im Zuge der Verfassung von 1814 als privilegierter Stand endgültig entmachtet.

In Süditalien hielten die Bourbonen nach ihrer Restauration an der nun auch auf Sizilien ausgedehnten Modernisierung zum Zweck des Machterhalts fest, ohne die zentralstaatlich ausgerichtete politisch-administrative Union durch angemessene, d. h. konstitutionelle Partizipationszugeständnisse abzusichern (1815–1860). Da die sizilianische Verfassung 1815 stillschweigend aufgehoben wurde, konnte sie nicht zur Gestaltung der Union beitragen; ebenso wenig bot die ab 1816 im Zeichen der Verwaltungsmonarchie erfolgte administrativ-politische Zusammenführung beider Königreiche zum Staatsverband »beider Sizilien« einen Konfliktlösungsrahmen weder für den innenpolitischen Antagonismus zwischen dem monarchischen Zentralstaat und den auf Partizipation dringenden peripheren Eliten (kleinbürgerliche Schichten auf dem Festland bzw. der Adel auf Sizilien) noch für den Regionalkonflikt zwischen Neapel und Sizilien. Demgegenüber erwachsen der Beamtenelite Norwegens infolge der verfassungsmäßigen Gegebenheiten – nämlich der politischen Macht der Bauern (Wahlrecht) im Innern und des politischen Einflusses Schwedens in den Unionsbeziehungen – eine doppelte Aufgabe: der Erhalt ihrer Macht und die Verteidigung der norwegischen Autonomie und Verfassung. Bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts gelang es, diesen Bedarf durch eine auf das rurale Element und die Verfassung gegründete kulturelle Nationsstiftung unter prinzipieller Anerkennung der Union zu befriedigen. Im Gegensatz zum süditalienischen Fall trug hier das auf eine Verfassung gestützte Regelwerk der Konfliktaustragung innerhalb der Union langfristig zu deren Aufrechterhaltung und Stärkung bei.

Mit der unterschiedlichen Verfassungserfahrung in napoleonischer Epoche verband sich somit an der süditalienischen Peripherie eine nachhaltige Schwächung des Unionszusammenhangs. Im Norden konnte die schwedisch-norwegische Union hingegen an die vorangegangenen Erfahrungen anknüpfen und sie für die Ausgestaltung und Festigung der Union nutzen. Während die schwedische und norwegische Verfassungsstaatlichkeit die Union durch konkrete Konfliktregulierung für fast ein ganzes Jahrhundert am Leben erhielt, fanden in Süditalien konstitutionelle Ausgleichsoptionen lediglich vorübergehende Anwendung in den Revolutionen von 1820/21 und 1848/49. Neben dem konstitutionellen Legitimitätsdefizit höhlichten auch gegensätzliche regionalistische Identitätsentwürfe den Staatsverband beider Sizilien von Beginn

an aus. Der Sizilianismus blieb auf das Außenverhältnis zu Neapel bezogen, entfaltete infolge der fortbestehenden bürgerlich-adligen Vorherrschaft kaum eine integrative Wirkung nach innen und mündete in keiner politischen Nationsbildung. In Norwegen stärkte hingegen erst die auf die politische Nationsbildung von 1814 folgende intensive kulturelle Nationsbildung zumindest bis in die 1860er-Jahre hinein die Union.

Mangels Unterstützung seitens der peripheren Bevölkerung und insbesondere der sizilianischen Eliten konnte das Königreich beider Sizilien im Zuge der nationalen Einigung Italiens von Garibaldis »Zug der Tausend« 1860 relativ leicht hinweggefegt werden. Etwa zum gleichen Zeitpunkt setzten in Norwegen innere gesellschaftliche (Aufstieg städtischer Arbeiterschichten) und politische Polarisierungen (Parteienbildung, Parlamentarisierung) ein, die ab den 1860er- und 1870er-Jahren zur Entwicklung konträrer, die Union befürwortender oder ablehnender Nationskonzepte, mithin zur Aufkündigung des Unionskonsenses, beitrugen. Die zum Teil bereits in der Verfassung von 1814 angelegte Massenpolitisierung förderte somit die Radikalisierung des Nationalismus in der zweiten Jahrhunderthälfte. Erst unter dem Druck der sich dann entfaltenden unionsfeindlichen Nationsvorstellungen zerbrach nun, ein halbes Jahrhundert später als in Unteritalien, auch die norwegisch-schwedische Union, für deren Begründung und Legitimierung die verfassungsrechtlichen Instrumentarien alleine nicht mehr ausreichten.

Obwohl sich 1861 eine übergreifende italienische Nationalideologie gegenüber partikularstaatlichen oder regionalistischen Entwürfen durchsetzte, blieben die regionalen Fliehkräfte im italienischen Nationalstaat von Beginn an und bis heute virulent. Umgekehrt wich infolge des deutsch-dänischen Kriegs (1864) die komplementäre, übergreifende Nationalideologie des Skandinavismus reduzierten Unionsentwürfen (Zwei- bis Drei-Staaten-Skandinavismus) oder gar einzelstaatlichen Nationalismen. Das 1905 aus dem Zusammenbruch der schwedischen Union hervorgehende unabhängige Norwegen konnte noch lange Jahrzehnte von der Homogenität seiner Sozialstruktur und der damit verbundenen Stärke seines Nationalgefühls profitieren, das erst unter den gegenwärtigen Bedingungen der Globalisierung und Migration an Bindungskraft zu verlieren scheint.

